

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3860

Betr. **Stellungnahme der Landeselternvertretung zur Formulierungshilfe des KiTaG**

Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Landeselternvertretung hat folgende Anmerkungen zu den Punkten des KiTaG:

5. b)

Es sind keine klaren Voraussetzungen definiert, unter welchen Bedingungen Erziehungsberechtigte als nicht in der Lage gelten, ihre Kinder selbst zu betreuen. Wenn nur arbeitstätige Eltern ihre Kinder in der KiTa unterbringen dürfen, fehlt an dieser Stelle die Gleichberechtigung. Es wird nicht berücksichtigt, dass auch nicht arbeitstätige Eltern unter Umständen nicht in der Lage sein könnten, ihre Kinder zu betreuen, beispielsweise aufgrund von Krankheit oder anderen dringenden Verpflichtungen. Zudem ist unklar geregelt, wer in solchen Fällen für die Betreuung sorgen muss. Ist dies die Verantwortung des Trägers oder des zuständigen Amtes? Eine klare Definition und Zuständigkeitsregelung ist notwendig, um Gerechtigkeit und Transparenz zu gewährleisten.

§22 (1)

Wenn Gruppen nicht mehr als geschlossen gelten und dies somit nicht mehr gemeldet werden muss, verschleiert dies das Problem des Personalmangels. Kinder können aufgrund der offenen Gestaltung wahllos in andere Gruppen verteilt werden, was dem Kindeswohl schaden kann, wenn sie die anderen Erzieher und Kinder nicht kennen. Während dieses Modell für kleine Einrichtungen gut funktionieren kann, ist es für größere Einrichtungen unzumutbar. Die Kinder benötigen stabile und vertraute Beziehungen zu ihren Erziehern und Gruppenmitgliedern, um sich sicher und geborgen zu fühlen. Daher sollten solche Gruppenwechsel nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Wohls der Kinder eingeführt werden. Dies ist durch die schwammige und offene Beschreibung nicht gewährleistet.

§27 (1)

Eine Mindestanwesenheit von einer Fachkraft auf 15 Kinder, die nicht auf Notfallsituationen begrenzt ist, birgt ein hohes Risiko für die Bildung und Betreuung unserer Kinder sowie eine erhebliche Belastung der Fachkräfte. Wenn dieser Mindeststandard nicht klar begrenzt wird, kann er schnell zur allgemeinen Praxis in Einrichtungen werden. Der erhöhte Stress für Erzieher*innen und auch für die Kinder fördert den Weggang gut ausgebildeter Fachkräfte und verschärft so den Fachkräftemangel weiter.

Eine schlechtere Qualität der Bildung wirkt sich nachhaltig auf den weiteren Bildungsweg in der Schule aus und birgt die Gefahr, dass sich das Bildungsniveau je nach Herkunft weiter auseinanderentwickelt. Dies verringert die Chancen auf Chancengleichheit und verstärkt bestehende soziale Ungleichheiten.

§27 (3)

Gruppenreduzierungen (sogenannte Notbetreuungen) und die Verlagerung der Kinder in andere Gruppen müssen und sollen nicht gemeldet werden. Dies verschleiert den bestehenden Personalmangel. Es ist dringend erforderlich, diese Vorgänge weiterhin zu melden, um eine verlässliche Datenbasis zur Bewertung der Situation auch zukünftig zu haben. Ohne diese Daten fehlt die Grundlage für eine sachgerechte Analyse und ggf. Lösung des Problems auch in Zukunft. Im neuen Entwurf ist §27 (3) gestrichen, was die zuvor genannten Befürchtungen weiter verschärft. Somit wird die Transparenz weiter reduziert.

26. §29 a)

Durch das Streichen der Mindeststunden in der Woche befürchten wir den Wegfall von Verfügungszeiten aufgrund des Personalmangels, weil nun nach Ermessen gehandelt werden kann. Dies birgt das große Risiko einer schlechteren Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung sowie zwischen Ämtern und Einrichtung, da keine gute Aufarbeitung von Themen stattfinden kann. Eine Mindestanzahl an Verfügungsstunden ist notwendig, um eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit und eine effektive Kommunikation sicherzustellen.

27. §31 a)

Es fehlt eine klare Definition, welche Positionen unter den tatsächlich anfallenden Kosten zu verstehen sind. Aktuell findet im ganzen Land eine unterschiedliche Aufstellung der Kosten statt, die auf Eltern umgelegt werden. Eine einheitliche und transparente Kostenstruktur ist notwendig, um für alle Beteiligten Klarheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

38. §44 (8) 2.

Wir befürchten eine weitere Einbuße der Flexibilität und des Betreuungsangebotes für die Familien in der Kindertagespflege. Die Tagespflegepersonen werden durch die Nachweispflicht der Anwesenheit bei mehr als 5 Kindern in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden nur noch Vollzeitplätze (5 mal 40 Stunden) anbieten. Die bisherigen Möglichkeiten, dass sich 2-3 Kinder einen Platz teilen oder es Vor- und Nachmittagsgruppen gibt, werden durch den bürokratischen Mehraufwand für die Nachweispflicht weichen.

Artikel 2 §5 a)

Eine Schließung von bis zu vier Wochen ist für Eltern absolut unzumutbar, da diese Zeit in der Regel nicht überbrückt werden kann. Die wenigsten Eltern haben die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten oder haben Großeltern, Nachbarn etc., die einspringen können. Eine solch lange Schließzeit muss daher dringend überdacht und verkürzt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherzustellen.

Zusammenfassend fehlen folgende Punkte:

1. Verpflegungskosten sind weder gedeckelt noch klar definiert. Es besteht eine Ungleichheit für alle Eltern in ganz Schleswig-Holstein. Eine klare Regelung und Deckelung der Verpflegungskosten ist notwendig, um finanzielle Belastungen für Familien planbar und fair zu gestalten.
2. Randzeiten sind sehr schwammig formuliert, ohne konkrete Pflichten pro Kommune, auch Früh- und Spätdienste vorzuhalten. Es bedarf klarer Vorgaben, um eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen und Eltern die nötige Flexibilität zu ermöglichen.
3. Mangelnde Klarheit bei der Anspruchserfüllung: Es bedarf einer breiteren Definition und klaren Regelungen, wer in welchen Fällen für die Ersatzbetreuung verantwortlich ist, um Sicherheit und Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten.
4. Allgemeine schwammige Formulierungen schwächen die Position der Eltern, ihr Recht einzufordern.
5. Flexibilität kommt auch den Eltern zugute, aber nicht auf dem Rücken der Kinder. Gewisse Einschränkungen sind notwendig und klarere Formulierungen erforderlich.

Die Landeselternvertretung fordert daher klare Regelungen und Definitionen, die eine gerechte Behandlung aller Eltern sicherstellen und das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen.

Abschließende Worte

Die Landeselternvertretung möchte betonen, dass die Mindestanwesenheit, wie unter §27 (1) beschrieben, keinesfalls unbegrenzt durch das Gesetz zulässig sein darf. Solche Maßnahmen sollten nur in tatsächlichen Notfallsituationen und mit klaren zeitlichen Begrenzungen zum Einsatz kommen. Das Wohl der Kinder muss dabei stets im Mittelpunkt stehen. Ebenfalls gefährden regelmäßige Verschiebungen das Vertrauen und die Bindung der Kinder zu ihren Erziehern und sollten daher vermieden werden.

Die Landeselternvertretung schlägt vor, das Gesetz als eine Übergangslösung zu formulieren, um notwendige Flexibilität zu wahren. Dies würde den Vorteil bieten, unmittelbar nachzusteuern und Anpassungen vorzunehmen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen zur Gewinnung von mehr Personal greifen. Eine flexible Nachsteuerung ist unerlässlich, um das Wohl der Kinder langfristig zu sichern und gleichzeitig den Eltern die notwendige Unterstützung zu bieten.

Ein letzter Punkt, der uns als Landeselternvertretung wichtig ist, betrifft die Elternbeiträge. Zwar ist eine Erhöhung nicht vorgesehen, doch die Absenkung der Betreuungsqualität stellt eine indirekte Preiserhöhung dar, die letztlich die Eltern mittragen. Sie zahlen also denselben Beitrag für weniger Bildung und Betreuung – ein Zustand, der inakzeptabel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein (LEV)

i.A. Co-Vorsitzende

Izabela Böhm und Janine Jessen